

# RS Vwgh 2003/5/14 2000/08/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2003

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §49 Abs3 Z7;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0045 E 23. April 2003 RS 6

### Stammrechtssatz

Wesentlich für die Beitragsfreiheit von Vergütungen nach§ 49 Abs. 3 Z. 7 ASVG ist, dass sie aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden, also die Beendigung des Dienstverhältnisses das anspruchsauslösende Moment ist (Hinweis E 3. Juli 1986, 85/08/0201). Für eine Abgangentschädigung ist charakteristisch, dass sie dafür gewährt wird, dass ein Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder von einer weiteren Prozessführung betreffend Fortbestehen des Dienstverhältnisses Abstand nimmt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080103.X04

### Im RIS seit

18.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)